



Stadt Wuppertal - Gebäudemanagement - 42269 Wuppertal

An die Bieter des u.g. Beschaffungsverfahrens

Auftragsvergabe im freien Beschaffungsverfahren mit offenem Wettbewerb unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

hier: Aufforderung zur Angebotsabgabe

Beschaffungsnummer:

Lieferung/ (Bau-)Leistung:

Geplanter Liefertermin/ Ausführungszeitraum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das GMW beabsichtigt den o.g. Auftrag zu vergeben. Wir würden uns freuen, wenn Sie ein (Erst-)Angebot in deutscher Sprache einreichen würden.

Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- I. Es wird ein freies Beschaffungsverfahren nach Maßgabe der anliegenden Bedingungen für freie Beschaffungsverfahren mit offenem Wettbewerb (BB) des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal (GMW) für die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabe) durchgeführt. Die Regelungen der VOB/A bzw. der UVgO gelten nicht.
- II. Detaillierte Angaben zum Auftragsgegenstand (Art, Umfang und Ort der Leistung, Ausführungs- / Lieferfrist usw.) sowie zu den Vertragsbedingungen entnehmen Sie bitte den anliegenden Unterlagen.
- III. Bitte reichen Sie Ihr Angebot ausschließlich über die **Vergabeplattform Arriba** ein. Die Frist für die Einreichung der Angebote sowie die Zuschlags- und Bindefrist entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung bzw. den Informationen auf der Vergabeplattform.
- IV. Fragen zu den Beschaffungsunterlagen stellen Sie bitte ausschließlich über die Vergabeplattform bis zur dort genannten Frist. Dort werden auch für alle Anbieter relevante Antworten eingestellt. Wir werden ausschließlich über die Vergabeplattform kommunizieren, nicht aber mündlich, sei es telefonisch oder persönlich.
Bei technischen Fragen zu der Plattform wenden Sie sich bitte an die RIB-Bieterhotline 030 / 443311-520.

Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin
Gebäudemanagement der
Stadt Wuppertal (GMW)
Abteilung
Team

Lise-Meitner-Straße 15–25
42119 Wuppertal

Kommunale eigenbetriebs-
ähnliche Einrichtung
Sitz: Lise-Meitner-Str. 15–25,
42119 Wuppertal
Betriebsleiterin:
Mirja Montag

Ansprechpartner

Telefon
+49 202 563

Telefax
+49 202 563

E-Mail
@gmw.wuppertal.de

Zimmer

Bankverbindung
Stadtparkasse Wuppertal
BIC WUPSD33
IBAN DE73 3305 0000
0000 1066 33
Gläubiger-ID
DE 71GMW00000039528
Steuer-Nr. 131/5941/0013

Internet
www.wuppertal.de/gmw/

Seite
1 von 13



- V. Ihr Angebot besteht aus **folgenden Unterlagen, über die Ihre Eignung und angebotene Leistung geprüft wird:**

	Einzureichende Unterlagen	einzureichen	
		zur Angebotsabgabe	auf Anforderung
X	ausgefüllte Bietererklärung inkl. der Eigenerklärung Sanktions-VO	X	
	ausgefüllte Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsverzeichnis mit Preisangaben		
	Honorarformblatt/ Preisblatt		
	(EFB-)Formblatt 221 oder 222 (Angaben zur Kalkulation) nach Ihrer Wahl		
	(EFB-)Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) für wesentliche Einzelpositionen		
	Produktdatenblätter		
	Gleichwertigkeitsnachweise, sofern zu Positionen andere als die vorgegebenen Produkte angeboten werden		
	Lebensläufe mit Qualifikation und Berufserfahrung des im Angebot namentlich für die Auftragserfüllung benannten Personals		
	Eigenerklärungen über in den letzten Jahren erfolgreich abgeschlossene und nach Art und Umfang zu diesem Auftrag vergleichbare Referenzaufträge mit Kundennamen, Kontaktdaten und Auftragswert		
	Jahresumsatz Ihres Unternehmers der letzten Geschäftsjahre in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags.		
	Anzahl Mitarbeitende der letzten Kalenderjahre		
	Namentliche Benennung von Unterauftragnehmern/ Eignungsleihern - wenn vorgesehen		
	Folgende Zertifizierungen:		
	Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit den in den BVB bzw. ZVB genannten Deckungssummen oder Absichtserklärung, dass im Auftragsfall eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird		

- VI. Eine Ortsbesichtigung ist
- ☐ nicht vorgesehen
- ☐ wie folgt vorgesehen:

VII. Sofern diese Beschaffung mehrere Lose enthält: Es dürfen Angebote eingereicht werden

- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ Die Zahl der Lose, für die Sie als einzelner Anbieter den Zuschlag erhalten kann, ist auf folgende Höchstzahl beschränkt:

VIII. Mehrere Hauptangebote dürfen

- ☐ eingereicht werden.
- ☐ nicht eingereicht werden.

IX. Nebenangebote dürfen

- ☐ eingereicht werden.
- ☐ nicht eingereicht werden.

X. Eignung

Die Eignungskriterien (wirtschaftliche, technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit) sowie Ausschlusskriterien sind diesem Dokument sowie den Bedingungen für freie Beschaffungsverfahren zu entnehmen. Zum Nachweis, dass Sie die Zuverlässigkeitskriterien erfüllen bzw. die in den Bewerbungsbedingungen genannten Ausschlusskriterien nicht einschlägig sind, reichen Sie bitte die entsprechenden Eigenerklärungen mittels der - den Vergabeunterlagen beigefügten - Bietererklärung ein.

XI. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte über den Lebenszyklus als das wirtschaftlichste erscheint:

☒ Preis	☐ umweltbezogene Eigenschaften	☐ Qualität der angebotenen Lösung	☐ Reaktionsgeschwindigkeit im Störfall
☐ (bau-)technische Qualität	☐ Passgenauigkeit zu bestehenden Lösungen	☐ Bau-/ Liefergeschwindigkeit	☐ Liefer- / Ausführungsfrist
☐ Zweckmäßigkeit	☐ Transportentfernung	☐ Erfahrung und Qualifikation des Personals	☒ Referenzen und Erfahrungen des Anbieters
☐ Ästhetik	☐ technischer Support/ Kundendienst	☐ soziale Eigenschaften	☐ innovative Eigenschaften
☐ Sonstiges:			

Eine strikte Trennung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien besteht nicht. Es können demnach auch Eignungskriterien für die Angebotsbewertung hinzugezogen werden, sofern sie unter diesem Punkt genannt sind.

XII. Im Falle einer Beauftragung werden neben Ihrem Angebot Vertragsbestandteil:

- die Leistungsbeschreibung/ das Leistungsverzeichnis mit all ihren Anlagen in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung
- ☒ die besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes
- ☒ Protokolle und Schreiben von Aufklärungs- sowie Verhandlungsgesprächen

bei Bauleistungen:

- ☐ die BVB-B
- ☒ die Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B Ausgabe 2016)
- ☒ die Allgemeinen Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C Ausgabe September 2019, teils 2016) und dem Ergänzungsband 2023 (Stand 09-2023))
- ☐ folgende beigefügten Richtlinien und Vorgaben des GMW:

bei Liefer- und Dienst- und freiberuflichen Leistungen:

- ☒ die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der Fassung vom 5. August 2003 (VOL/B)
- ☐ die ZVB-G
- ☐ die ZVB-F
- ☐ die ZVB-L
- ☐ die BVB-L
- ☐ Honorarformblatt/ Preisblatt
- ☐ Vertrag

Wir behalten uns gemäß den Bedingungen für freie Beschaffungsverfahren vor, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen ohne Verhandlungen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Angebotskalkulation.

Wir freuen uns auf Ihr Angebot und bedanken uns vorab dafür!

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen in diesem Dokument:

- Bedingungen für freie Beschaffungsverfahren mit offenem Wettbewerb (BB)
- Information DSGVO
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)

**Bedingungen für freie Beschaffungsverfahren mit offenem Wettbewerb (BB)
des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal (GMW) für die die Beschaffung von Bau-, Liefer- und
Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
- Unterschwellenvergabe -**

1. Verfahrensregelungen

1.1 Freies Beschaffungsverfahren

Es wird ein transparentes, wettbewerbliches Verfahren nach Maßgabe der jeweiligen Auftragsbekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe und dieser **Bedingungen für freie Beschaffungsverfahren mit offenem Wettbewerb** sowie unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durchgeführt. Die Regelungen der VOB/A bzw. der UVgO gelten nicht.

1.2 Abruf der Vergabeunterlagen

Bieter können die Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform Arriba abrufen. Für eine Teilnahme am Verfahren, mögliche nachfolgende Änderungspakete sowie für Bieterfragen und deren Beantwortung durch den Auftraggeber ist eine vorherige Registrierung erforderlich.

1.3 Beschaffungsunterlagen

- a) Die Beschaffungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
- b) Enthalten die Beschaffungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so ist der Bieter verpflichtet, den Auftraggeber vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform unverzüglich darauf hinzuweisen. Nach Vertragsschluss kann sich der Auftragnehmer auf angebliche Unklarheiten nicht mehr berufen.

1.4 Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen und keine Vergütung für die Erstellung des Angebots

- a) Die Angebotsunterlagen des Bieters gehen unentgeltlich in das Eigentum des Auftraggebers über. Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
- b) Für das Bearbeiten, die Erstellung und Einreichung eines Angebotes wird keine Vergütung oder Entschädigung gewährt. Dies gilt auch im Falle einer funktionalen Leistungsbeschreibung, es sei denn, in den weiteren Beschaffungsunterlagen des konkreten freien Beschaffungsverfahrens ist ausdrücklich eine Entschädigungsregelung durch die ausschreibende Stelle aufgenommen worden. Im letztgenannten Fall kann nicht eine höhere Vergütung / Entschädigung etc. als die in den Beschaffungsunterlagen genannte Entschädigungsregelung verlangt werden.

2. Teilnehmer am Wettbewerb

2.1 Eignung und Ausschlussgründe und Nachweisführung

- a) Der Bieter muss seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben.
- b) Der Bieter muss bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein. Bieter, deren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist, haben auf Verlangen des Auftraggebers eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- c) Über das Vermögen des Bieters darf kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden oder der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt worden sein.
- d) Der Bieter darf sich nicht in Liquidation befinden.

- e) Die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 des MiLoG, § 21 SchwarzArbG und § 22 LkSG dürfen nicht vorliegen.
- f) Gegen den Bieter darf bei keinem öffentlichen Auftraggeber eine Vergabesperre wegen Korruptionsverfehlungen oder Preisabsprachen sowie illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestehen.
- g) Es dürfen keine Verfehlungen vorliegen, die zu einem Eintrag in das Vergaberegister des Landes NRW/ Wettbewerbsregister führen könnten.
- h) Bieter sind verpflichtet, alle in der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zur wirtschaftlichen sowie technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zur erfüllen.
- i) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat der Bieter die in den Vergabeunterlagen enthaltene Bietererklärung abzugeben.
Zur Überprüfung dieser Eigenerklärung kann der Auftraggeber die Vorlage von aus seiner Sicht sachdienlichen Nachweisen verlangen. Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet in diesem Fall, ob er die Vorlage anderer Nachweise akzeptiert.
- j) Zur Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender und unlauterer Verhaltensweisen hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere auch für Bietergemeinschaften.

2.2 Bietergemeinschaft

- a) Bietergemeinschaften stehen einem Bieter gleich. Soweit in den Beschaffungsunterlagen Anforderungen lediglich an einen Bieter gestellt werden, gelten diese Anforderungen entsprechend auch für die Bietergemeinschaft bzw. für deren Mitglieder. Auf die Anlage A zur Bietererklärung wird verwiesen.
- b) Eine Bietergemeinschaft hat eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, in der
 - die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufgeführt sind und der für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder wie auch die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - Zahlungen an den bevollmächtigten Vertreter auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Erfüllungswirkung gegenüber allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft entfalten und
 - dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

2.3 Nachunternehmer und Eignungsleihe

- a) Ist seitens des Bieters ein Nachunternehmereinsatz zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorgesehen, so hat er dieses in der Bietererklärung zur Angebotsabgabe entsprechend zu erklären.
- b) Bieter können im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (Dritte) in Anspruch nehmen, wenn sie nachweisen, dass ihnen die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen.
- c) Zum Nachweis, dass dem Bieter die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der Unterauftragnehmer / Dritten zur Verfügung stehen, hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers weitere Angaben zu diesen Unternehmen zu machen sowie Eignungsnachweise und Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- d) Die Bedingungen eines Nachunternehmereinsatzes nach Auftragsvergabe sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) geregelt. Insbesondere hat der Bieter nach Zuschlagserteilung keinen Rechtsanspruch auf Zulassung von Nachunternehmern.

3. Angebotsabgabe

- a) Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Die Abgabe der Angebote ist ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform Arriba zulässig. Eine elektronische Signatur ist zur Angebotsabgabe nicht erforderlich. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das freie Beschaffungsverfahren zur Verfügung gestellten Formulare zu benutzen. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist zulässig, sofern dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgesehen ist.
- b) Wenn in der Leistungsbeschreibung Angaben über Fabrikat und Typenangaben gefordert werden, sind diese in die Leerzeile bzw. das Eintragungsfeld der jeweiligen Position einzutragen. Ist ein Fabrikat und eine Typenbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ als Qualitätsstandard vorgegeben, wird das Fehlen der Eintragung in der Weise ausgelegt, dass das genannte Fabrikat bzw. die genannte Typenbezeichnung angeboten wurde bzw. zur Ausführung gelangt. Ist kein Fabrikat / Typ vorgegeben und sind Angaben darüber verlangt, ist das vom Bieter gewählte Fabrikat und Typ zwingend einzutragen.
- c) Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- d) Preise und keine Mehrvergütung etc. bei Verlängerung der Angebotsfrist
 - Die Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
 - Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreis, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes vom Bieter einzutragen.
 - Mit der Verlängerung der Bindefrist seines Angebotes erklärt der Bieter ausdrücklich, dass er im Falle der späteren Zuschlagserteilung aufgrund der Verschiebung des Beginns der Arbeiten, der Ausführungsstermine / -zeiträume und der Verschiebung der Vertragslaufzeit etc. keine höhere Vergütung verlangen wird. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Überprüfung eines Mitbieters eine frühere Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber nicht möglich ist. Anderenfalls darf der Bieter einer Verlängerung der Bindefrist nicht zustimmen.

4. Nebenangebote

- a) In der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird festgelegt, ob der Auftraggeber Nebenangebote zulässt. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen.
- b) Der Bieter hat die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien und mangelfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Die Gliederung der Leistungsbeschreibung ist, soweit möglich, beizubehalten.
- c) Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Beschaffungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- d) Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) der Leistungsbeschreibung beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern etc.) nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- e) Nebenangebote müssen den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein.
- f) Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

5. Durchführung des freien Beschaffungsverfahrens

5.1 Grundsätzlicher Ablauf

Nach Eingang der Erstantgebote wird das freie Beschaffungsverfahren wie folgt abgewickelt:

Der Auftraggeber wird die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

Der Auftraggeber kann Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Dies umfasst auch inhaltliche Nachreichungen oder Korrekturen, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe - vom Bieter nachweisbar - bereits gegeben waren. Auch die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote betreffen, ist unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig.

Der Auftraggeber fordert den Bieter über die Vergabepattform zur Nachreichung auf und bestimmt dabei eine angemessene, nach dem Kalender bestimmte Frist, innerhalb derer der Bieter die Unterlagen vorzulegen hat. Versäumt der Bieter diese Frist oder reicht er weiterhin nur unzureichende Unterlagen vor, kann der Auftraggeber das Angebot - nach seinem Ermessen - ausschließen oder dem Bieter eine weitere Frist setzen.

Der Auftraggeber kann den Zuschlag auf die eingereichten Erstantgebote erteilen oder hierüber verhandeln. Der Zuschlag kann nur auf verfahrenskonforme Angebote erteilt werden.

Verhandlungen können hingegen auch über Angebote geführt werden, die auch ausgeschlossen werden könnten. Falls die Wertung der Erstantgebote einen größeren Wertungsabstand ergeben hat oder andere sachliche Gründe bestehen, kann der Auftraggeber auch nur mit einem oder einzelnen Bietern verhandeln. Das freie Beschaffungsverfahren kann eine oder mehrere Verhandlungsrunden umfassen.

In den Verhandlungen kann der Auftraggeber mit den Bietern über den gesamten Angebotsinhalt, d.h. auch über Preise und Leistungsinhalte, verhandeln. Der Auftraggeber stellt dabei sicher, dass alle beteiligten Bieter gleichbehandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

Beabsichtigt der Auftraggeber, nach mit mehreren Bietern geführten Verhandlungen diese abzuschließen, werden die Bieter zur Abgabe eines endgültigen, nicht mehr verhandelbaren Angebots aufgefordert. Dabei wird eine einheitliche Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote festgelegt. Die endgültigen Angebote werden wie zuvor beschrieben behandelt und gewertet.

Wurden die Verhandlungen nur mit einem Bieter geführt, ist die Einholung eines endgültigen Angebots entbehrlich, wenn der Bieter das Verhandlungsprotokoll für verbindlich erklärt hat.

5.2 Ausschluss von Bietern

Bieter können aus einem sachlichen Grund ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Angebots steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers. Ein sachlicher Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Bieter ungeeignet ist oder ein Grund vorliegt, der seine Zuverlässigkeit in Frage stellt (z.B. Gesetzesverstöße, Verfehlungen, Schlechtleistungen).

Die sachlichen Gründe sind nicht auf die in Ziffer 2.1 genannten Gründe beschränkt.

Vor dem Ausschluss wird der Auftraggeber dem Bieter bei Bedarf Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5.3 Ausschluss von Angeboten

Angebote können aus sachlichen Gründen ausgeschlossen werden. Ob ein Angebot ausgeschlossen wird oder ob die Möglichkeit zur Heilung der vorliegenden Mängel besteht, entscheidet der Auftraggeber unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein sachlicher Grund kann beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- Das Angebot ist nicht form- oder nicht fristgerecht eingegangen.
- Das Angebot enthält nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen.
- Es liegen Änderungen oder Ergänzungen an den Beschaffungsunterlagen vor.
- Angaben / Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen sind nicht zweifelsfrei.
- Der Bieter hat nicht die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet.
- Der Angebotspreis erscheint unangemessen niedrig und dem Bieter gelingt es nicht, die Seriosität seines Angebots nachzuweisen.
- Beim Angebot handelt es sich um ein nicht zugelassenes Nebenangebot.

5.4 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

Eine detaillierte Punktebewertung oder Gewichtung der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Kriterien erfolgt dabei nicht. Die Bewertung erfolgt vielmehr auf Grundlage einer werten- den Gesamtbetrachtung durch den Auftraggeber. Dabei werden die eingereichten Angebote im Ver- hältnis zueinander beurteilt.

Information DSGVO

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)

Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) Lise-Meitner-Straße 15–25 42119 Wuppertal Tel.: +49 202 563-7571 nadine.birkenstock@gmw.wuppertal.de https://www.wuppertal.de/gmw
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragte/n:	Stadt Wuppertal 306.2 Ressort Vergabewesen, Digitalisierungsrecht und Datenschutz / Datenschutzbeauftragte/r postalisch: Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal datenschutz@stadt.wuppertal.de www.wuppertal.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens. b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung/- bekundung nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 79 Landeshaushaltsordnung NRW).

Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist: Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz meldet die Vergabestelle der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister/Wettbewerbsregister beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei der v. g. Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister/Wettbewerbsregister vorliegen. Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister/Wettbewerbsregister nach § 150a Gewerbeordnung an. Nach § 134 GWB werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Nach § 39 Vergabeverordnung (VgV) werden spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters veröffentlicht.
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten	Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW. Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

	Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung). Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). Recht auf Widerspruch Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens).
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
 - c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des [Mindestlohngesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.
- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- 1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- 2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.